

die Abtretung derselben verlangen können. Es müßte deshalb dargetan sein, daß die einzelnen Gläubiger ihrerseits auf dieses Recht ebenfalls verzichtet hätten, was voraussetzt, daß sie um den Willen der Konkursverwaltung, die Ansprüche nicht geltend zu machen, wußten oder wissen mußten. Daß nun aus der bloßen, pflichtgemäßen Aufnahme des Rechnungssaldos in den Kollokationsplan für sich allein die Gläubiger auf einen Verzichtswillen der Konkursverwaltung nicht schließen konnten, ergibt sich aus dem bereits gesagten. Abgesehen hievon aber ist der Verzichtswille der Konkursverwaltung, wenn derselbe auch vorhanden gewesen sein sollte, nicht in einer Weise zu Tage getreten, daß aus dem bloßen Stillschweigen der übrigen Gläubiger ein Verzicht auch auf ihre Rechte gefolgert werden dürfte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird dahin gutgeheißen, daß das angefochtene Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau aufgehoben und die Streitfache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

## VII. Organisation der Bundesrechtspflege.

### Organisation judiciaire fédérale.

24. **Urteil vom 4. März 1903** in Sachen **Blaser, Kl., W.-Bekl.**  
u. **Ber.-Kl.,** gegen **Fueter, Bekl., W.-Kl. u. Ber.-Bekl.**

*Unzulässigkeit der Berufung gegen ein auf Grund kantonalen Rechtes erlassenes Civilurteil, gegenüber dem einzig Verletzung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter behauptet wird. Art. 38 B.-Ges. betr. civilrechtl. Verh.; Art. 56 u. 57 Org.-Ges.*

A. Das Klagebegehren, das die Berufungsklägerin vor kantonalen Instanz stellte, ging dahin:

1. Es seien aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Ehemanns, Paul Fueter, eine Anzahl (von der Klägerin einzeln bezeichneter

und als eingekehrtes Weibergut beanspruchter) Gegenstände, sowie ein Betrag von 546 Fr. zu erheben und der Klägerin zuzustellen; eventuell sei aus diesem Nachlaß der Wert der erwähnten Gegenstände mit 2095 Fr. zu erheben und der Klägerin als ihr gehörig zuzustellen.

2. Der übrigbleibende Nachlaß Fueters sei unter Parteien zu verteilen in der Weise, daß das reine Vermögen nach Abzug des der Klägerin legatweise auszurichtenden Drittels zu gleichen Teilen drittelsweise unter die Klägerin und jeden der Beklagten verteilt werde.

Widerklagsweise beantragten die Beklagten Lea und Theodor Fueter: Der gesamte Nachlaß Paul Fueters sel. sei nach Ausscheidung (näher bezeichneter) der Klägerin überlassener Gegenstände und nach Abzug des der Klägerin legatweise auszurichtenden Drittels Eigentum der beiden Beklagten und unter diese zu gleichen Teilen zu verteilen.

B. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannte unterm 21. Oktober 1902 in der Sache:

1. Der Klägerin sei ihr erstes Klagsbegehren, soweit dasselbe noch streitig ist, für die unter den Ziffern 26, 27 und 28 aufgezählten Gegenstände, sowie für einen Betrag von 328 Fr. 50 zugesprochen, soweit weitergehend sei das Begehren abgewiesen.

2. Die Klägerin sei mit ihrem zweiten Klagsbegehren abgewiesen.

3. Der Beklagtschaft sei ihr Widerklagsbegehren zugesprochen.

C. Gegen dieses Urteil erklärte die Klägerin, Frau Blaser, rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht mit folgenden Anträgen:

1. Es sei die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites als eines solchen anzuerkennen, bei dem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, und besonders Art. 22, Abs. 2 dieses Gesetzes, gemäß Art. 6 desselben Gesetzes nicht als kantonales Recht, sondern als eidgenössisches Recht zur Anwendung gelangen.

2. Es sei demgemäß in Abänderung des angefochtenen Urteils zu erkennen, der Erblasser habe seinen letzten Wohnsitz in Bern

gehabt, eventuell, er habe, wenn mit Wohnsitz in Laufen verstorben, die Erbfolge in seinem Nachlaß dem Rechte, das in der Gemeinde in Kraft besteht, deren Bürger er war, als seinem Heimatrechte (l. c. Art. 6) unterstellt, es sei demgemäß nach bundesgesetzlicher Vorschrift altbernisches Recht auf die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Großrats fueter anzuwenden und also das zweite Klagsbegehren der Berufungsklägerin zuzusprechen, dahin gehend: der nach Ausfolgung der eingebrachten Gegenstände und Auszahlung der Wertdifferenz übrigbleibende Nachlaß sei unter Parteien zu verteilen in der Weise, daß das reine Vermögen nach Abzug des der Klägerin legatweise auszurichtenden Drittels zu gleichen Teilen drittelsweise unter die Klägerin und jeden der Beklagten verteilt werde. Dispositiv Nr. 1 des angefochtenen Urteils, erklärt die Berufungsklägerin, werde der Berufung nicht unterworfen. Den Streitwert berechnet sie auf 3920 Fr. 70 Cts.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 38 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter hat das Bundesgericht die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlaß geben kann, nach dem für die staatsrechtlichen Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren zu beurteilen. Da hienach der staatsrechtliche Rekurs allgemein und vorbehaltlos als dasjenige Rechtsmittel bezeichnet wird, vermittelt dessen das Bundesgericht gegen Verletzungen des genannten Gesetzes angerufen werden kann, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß speziell auch die Anfechtung kantonaler Civilurteile in dieser Beziehung nur durch staatsrechtliche Beschwerde, nicht aber auf dem Wege der civilrechtlichen Berufung zulässig ist. (Amtl. Slg. XXIII, Nr. 10, S. 46.) Allerdings hat die bundesgerichtliche Praxis zur Vermeidung einer unzweckmäßigen Doppelspurigkeit des Verfahrens von diesem Grundsatz eine Ausnahme in den Fällen gemacht, wo das betreffende Civilurteil aus andern Gründen der Berufung fähig ist und von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht wurde. (Vgl. Amtl. Slg., Bd. XXI, Nr. 18, S. 115/116 und die noch weitergehenden Ausführungen in Bd. XX, Nr. 103, S. 651.) Allein mit einem solchen Fall hat man es hier nicht zu tun. Denn der vorliegende Prozeß ist nach dem Inhalt der Klags- und Wider-

klagsbegehren rein erbrechtlicher Natur; eine Verletzung von Bundesrecht steht (abgesehen von den als verletzt behaupteten Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1891) nicht in Frage; das Rechtsmittel der Berufung ist somit nach Art. 57 des Organisationsgesetzes unzulässig.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

25. Arrêt du 6 mars 1903, dans la cause  
*Bouchardy et consorts contre Sallin et consorts.*

Interprétation d'une **clause compromissoire**. Incompétence du  
T. F. Art. 56 et 57 OJF.

Par citation-demande du 13 août 1900, Jules Bouchardy, agent d'affaires à Genève, dame Marie-Caroline veuve de Joseph-Charles Vonderweid à Fribourg, J. Menoud, notaire à Bulle et les hoirs de Olivier Geinoz, à Bulle, ont ouvert action à Jules Sallin, François-Xavier Menoud, les deux directeurs de la Banque d'Etat à Fribourg, et à Georges Python, Conseiller d'Etat, aux fins de les faire condamner solidairement à leur payer la somme de 165 000 fr. à titre de dommages-intérêts pour manquement volontaire aux devoirs que leur imposaient leurs fonctions d'administrateurs de la Société anonyme de l'Institut Raoul Pictet, à Fribourg.

Les demandeurs alléguaient à l'appui de leur action toute une série de griefs. La cause fut introduite à l'audience du Tribunal de la Sarine du 13 décembre 1900, au cours de laquelle Bouchardy et consorts ont réduit leur demande en dommages-intérêts à 110 000 francs.

Par un jugement incidentel du 9 mai 1901, Menoud, Sallin et Python ont été admis, vu l'opposition des demandeurs, à appeler en cause les deux autres membres du Conseil d'administration de la Société de l'Institut Raoul Pictet.